

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

### 16. Stück vom Jahre 1878.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, die Aufhebung der Nebeneinnahme zu Hainichen betr. S. 453. — Verordnung, den Spielkartenstempel betr. S. 453. — Verordnung, die Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betr. S. 463. — Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Befreiung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betr. S. 465. — Verordnung, die Arbeitsbücher und Arbeitsform für gewerbliche Arbeiter betr. S. 483. — Bekanntmachung, den Verkauf der Eisenbahn-Gesellschaft durch den Königlich Sächsischen Staatsschatz betr. S. 503. — Verordnung, die Aufhebung des Gerichtsamts Rautz und den Eintritt verschiedener Jurisdictionänderungen betr. S. 503. — Verordnung, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr. S. 509.

---

#### *N* 89. Bekanntmachung,

die Aufhebung der Nebeneinnahme zu Hainichen betreffend;

vom 5. November 1878.

Die nach der Bekanntmachung vom 14. November 1872 (Seite 582 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) seit dem 1. Januar 1873 in der Stadt Hainichen bestehende Nebeneinnahme für die directen Staatssteuern wird mit Ablauf dieses Jahres eingezogen.

Dresden, am 5. November 1878.

Finanz-Ministerium.

Frch. v. Könneritz.

Dr. Wachter.

---

#### *N* 90. Verordnung,

den Spielkartenstempel betreffend;

vom 8. November 1878.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli dieses Jahres, betreffend den Spielkartenstempel, unter Bezug-